



07 NOV 2024

# Verwaltungsgericht des Saarlandes

## Beschluss

In dem Verfahren

des Herrn  
Staatsangehörigkeit: syrisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - [REDACTED]  
24 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - [REDACTED]475 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrechts -Eilverfahren-

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 4. November 2024

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Geschäfts-Nummer: 3 K 1460/24) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10.10.2024 wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

## Gründe

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der fristgerecht erhobenen Klage gegen die auf §§ 34, 35, 36 AsylG gestützte Abschiebungsandrohung der Antragsgegnerin vom 10.10.2024 ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, unter Wahrung der Wochenfrist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellt worden und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag ist auch begründet, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Abschiebungsandrohung bestehen.

Aus § 34 Abs. 1, §§ 35 sowie 36 Abs. 1 und 4 Satz 1 AsylG folgt, dass die Aussetzung der Abschiebung dann, wenn ein Asylantrag – wie vorliegend - gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt wird, nur angeordnet werden darf, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass dieser einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält<sup>1</sup>.

"Angegriffen" im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG ist im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO die Abschiebungsandrohung. Gegenstand dieses Verfahrens ist allein die Frage, ob die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) erlassene Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist<sup>2</sup>.

Dies setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AsylG) vorliegen, dass der Abschiebung des Asylbewerbers in den in der Abschiebungsandrohung benannten Staat keine Abschiebungsverbote entgegenstehen (§§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG, 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG) und dass die Abschiebungsandrohung auch sonst nicht zu beanstanden ist.

Ausgehend hiervon bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des im Bescheid vom 10.10.2024 unter Ziffer 3 enthaltenen Verwaltungsakts, mit wel-

---

<sup>1</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166 juris Rn. 99

<sup>2</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166 juris Rn. 93

chem dem Antragsteller für den Fall, dass er die einwöchige Ausreisefrist nicht einhält, die Abschiebung nach Griechenland angedroht wird.

Ob die Unzulässigkeitsentscheidung im angegriffenen Bescheid Bestand haben wird, ist mit Blick auf die aktuell beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Tatsachenrevision gem. § 78 Abs. 8 AsylG (BVerwG 1 C 18.24, vgl. Pressemitteilung 42/2024 vom 04.09.2024 - <https://www.bverwg.de/de/pm/2024/42>) offen.

Gemäß § 78 Abs. 8 AsylG ist die Revision beschränkt auf die Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat. In dem hierfür erforderlichen Umfang ist das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 137 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden. Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt für die Beurteilung der allgemeinen Lage diejenigen herkunfts- oder zielstaatsbezogenen Erkenntnisse, die von den in Satz 1 Nummer 1 genannten Gerichten verwertet worden sind, die ihm zum Zeitpunkt seiner mündlichen Verhandlung oder Entscheidung (§ 77 Absatz 1) von den Beteiligten vorgelegt oder die von ihm beigezogen oder erhoben worden sind.

Vor dem Hintergrund, dass damit die Bewertung der Situation im Drittstaat Griechenland durch das BVerwG einer einheitlichen Klärung zugeführt werden soll, verbietet sich bis zu dieser Klärung eine Schaffung vollendeter Tatsachen, die durch eine vollziehbare Abschiebungsandrohung herbeigeführt werden könnte.

Dem Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b Abs. 1 AsylG stattzugeben.

#### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylG).

**-elektronisch signiert-**

██████████  
Richter am Verwaltungsgericht